

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d1af287-7982-3440-88c7-3e32ea3323ab>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 163a StPO - Vernehmung des Beschuldigten

(1) ¹Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. ²In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) ¹Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. ²Die [§§ 133 bis 136a](#) und [168c Abs. 1](#) und [5](#) gelten entsprechend. ³Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach [§ 162](#) zuständige Gericht. ⁴Die [§§ 297 bis 300](#), [302](#), [306 bis 309](#), [311a](#) und [473a](#) gelten entsprechend. ⁵Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

(4) ¹Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. ²Im Übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes [§ 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6](#), [Absatz 2 bis 5](#) und [§ 136a](#) anzuwenden. ³[§ 168c Absatz 1](#) und [5](#) gilt für den Verteidiger entsprechend.

(5) Die [§§ 186](#) und [187 Absatz 1 bis 3](#) sowie [§ 189 Absatz 4](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

